

64. Wem steht die Entscheidung über Auszahlung und Verteilung einer auf Ergreifung eines flüchtigen Verbrechers öffentlich ausgesetzten Belohnung zu?

U.L.R. I. 11. §. 994.

I. Civilsenat. Ur. v. 26. September 1883 i. C. R. u. Gen. (Rl.)  
w. C. (Bekl.) Rep. I. 306/83.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Nachdem der Kassierer *F.* 190 000 *M* zum Nachtheile der Beklagten unterschlagen hatte und flüchtig geworden war, machte Beklagte dem Polizeipräsidium in Berlin hiervon mit dem Bemerken Anzeige, daß sie auf Ergreifung des *F.* mit den unterschlagenen Geldern eine

Belohnung von 5000 *M* aussetze. Das Polizeipräsidium erließ hierauf eine öffentliche Bekanntmachung der Unterschlagung des *F.*, worin gesagt war: „Auf dessen Ergreifung mit den unterschlagenen Geldern ist eine Belohnung von 5000 *M* ausgesetzt.“ Die Ergreifung des *F.* gelang in Kiel. Eine von dem Maler *G.* in Hamburg der dortigen Polizei gemachte Anzeige sprach die Vermutung aus, daß *F.* mit derjenigen Person identisch sei, welche von ihm einen Brief unter der Adresse *M. v. D.* postlagernd Kiel erbeten habe. Die Mitteilung dieser Anzeige an die Polizei in Kiel führte zur Ermittlung und Verhaftung der Person, welche den gedachten Brief auf der Post erhoben hatte, und zur Feststellung der Identität dieser unter falschem Namen im Gasthause zur Stadt Hamburg in Kiel wohnenden Person mit dem Kassierer *F.* Die Beklagte zahlte hierauf 5000 *M* an das Polizeipräsidium in Berlin, welches diese Summe im Einverständnisse mit der Beklagten verteilte, wobei u. a. der Maler *G.* 2000 *M* und die Polizeibehörde Kiel 500 *M* erhielt. Die Polizeibeamten in Kiel, welche die Verhaftung des *F.* und die Beschlagnahme des bei ihm gefundenen Geldes bewirkt hatten, nahmen aber die ganze Belohnung in Anspruch und klagten auf Zahlung derselben abzüglich der schon empfangenen 500 *M*. Die Klage wurde abgewiesen und die Berufung der Kläger aus drei Gründen zurückgewiesen, wegen mangelnder Passivlegitimation, da der Name der Beklagten in der öffentlichen Bekanntmachung nicht genannt sei, wegen §. 331 St.G.B., und wegen §. 994 A.L.R. I. 11. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„In der Sache selbst kann unentschieden bleiben, ob die gegen den ersten und zweiten Entscheidungsgrund des Berufungsgerichtes gerichteten Revisionsangriffe begründet sind. Denn wenn man, auch abweichend von der Ansicht des Berufungsgerichtes, mit den Klägern annehmen wollte, daß eine durch das Königl. Polizeipräsidium in Berlin gemäß dem Willen der Beklagten in genügender Form kundgemachte Auslobung der Beklagten vorliege, und daß §. 331 St.G.B. der Einklagung der ausgelobten Summe durch die klagenden Polizeibeamten nicht entgegenstehe, so ist dennoch das angefochtene Urteil durch den im dritten Entscheidungsgrunde in bezug genommenen §. 994 A.L.R. I. 11 in Verbindung mit anderen, aus dem unbestrittenen Sachverhalte zu ent-

nehmenden, nach §. 526 C.P.D. zu berücksichtigenden Gründen gerechtfertigt.

Die Belohnung von 5000 *M* war „auf die Ergreifung“ des *S.* oder, nach dem Thatbestande des erstinstanzlichen Urtheiles, auf „dessen Ergreifung mit den unterschlagenen Geldern“ ausgesetzt. Sie war mithin nicht für die zu diesem Zwecke aufgewendete Thätigkeit an sich, sondern für den dadurch erzielten Erfolg versprochen und der Anspruch auf Zahlung derselben durch ursachlichen Zusammenhang der aufgewendeten Thätigkeit mit dem erzielten Erfolge bedingt. Wurde derselbe durch die ineinander greifende Thätigkeit mehrerer Personen erreicht, so gebührte keiner dieser Personen ausschließlich die ganze Belohnung, sondern jeder derselben nur ein verhältnismäßiger Anteil an derselben. Dieser Fall liegt nach der eigenen Darstellung der Kläger vor, die zwar die Verhaftung des *S.* und die Beschlagnahme des in seinem Besitze gefundenen Geldes allein vorgenommen haben, aber erst durch die Mitwirkung anderer zu demselben Zwecke thätig gewesener Personen . . . . Anlaß erhalten haben, zur Verhaftung des unter dem Namen Sarnow im Hotel Stadt Hamburg zu Kiel sich aufhaltenden *S.* und zur Durchsuchung seiner Effekten zu schreiten. Kläger erheben daher mit Unrecht Anspruch auf die ganze Belohnung. Ob sie, wie sie in zweiter Instanz behaupten, das Hotel Stadt Hamburg schon vor der Mitteilung der *G.*'schen Anzeige beobachtet haben, ist unerheblich. Denn wenn man auch die Möglichkeit zugiebt, daß Kläger infolge dieser Beobachtung auch ohne die *G.*'sche Anzeige Anlaß gefunden haben könnten, den angeblichen Sarnow zu verhaften und seine Effekten zu untersuchen, so kann doch bei der Frage, wodurch die Ergreifung des *S.* verursacht wurde, nur auf den wirklich stattgehabten Hergang und nicht auf bloß hypothetische Möglichkeiten Rücksicht genommen werden.

Was aber die Größe des den Klägern gebührenden Anteiles an der Belohnung betrifft, so ist hierfür die im Einverständnisse mit der Beklagten von dem Königl. Polizeipräsidium in Berlin vorgenommene Verteilung nach §. 994 A.L.R. I. 11 maßgebend. Der §. 994 bestimmt:

Dem Urteile des Aussetzers oder dem von diesem gleich bei Bekanntmachung der Aufgabe ernannten Richter müssen sämtliche Mitwerber sich ohne alle Widerrede und weitere Berufung unterwerfen.

Es ist den Revisionsklägern zuzugeben, daß diese Bestimmung ihrem Wortlaute nach auf den hier in Rede stehenden Fall nicht paßt, weil

sie in Verbindung mit §. 988 a. a. O. von dem Urtheile darüber zu verstehen ist, ob und von wem die in der Vornahme einer nützlichen Geistesarbeit, der Erlangung einer gemeinnützigen körperlichen Fertigkeit oder einem gemeinnützigen Unternehmen bestehende Preisaufgabe gelöst ist. Nachdem aber der §. 988 a. a. O. durch eine in der Rechtsprechung feststehende erweiternde Auslegung über die darin bezeichneten Fälle hinaus auf die öffentliche Aussetzung einer Belohnung für Wiederherbeischaffung verlorener oder entwendeter Sachen, Ermittlung oder Ergreifung von Verbrechern und ähnliche öffentliche Auslobungen ausgedehnt worden ist, erscheint es gerechtfertigt und geboten, auch den §. 994 a. a. O. in entsprechender Weise auszudehnen, mithin denselben nicht auf das nach wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Grundsätzen abzugebende Urteil über die Lösung von Preisaufgaben zu beschränken, sondern dahin zu verstehen, daß die Beurteilung, ob und von welchem Mitbewerber die Bedingung der Auslobung erfüllt sei, dem billigen Ermessen des Auslobenden oder der von diesem bei der Auslobung hierzu berufenen sonstigen Person vorbehalten ist. Das in der Auslobung enthaltene Versprechen soll in dieser Hinsicht in dem für den Verpflichteten minder lästigen Sinne verstanden werden, was mit den Auslegungsregeln für verwandte Fälle (§§. 253. 269 A.R.G. I. 5) im Einklange steht. Es wird hierdurch weder die Erfüllung des in der Auslobung enthaltenen Versprechens lediglich der Willkür des Auslobenden überlassen, noch der Rechtsweg für den Anspruch auf Erfüllung desselben ausgeschlossen. Der Richter ist auch nicht unbedingt an den Ausspruch des Auslobenden gebunden, dessen Anfechtung wegen Arglist oder aus sonstigen Rechtsgründen im Rechtswege stattfindet. Den im Einverständnisse mit der Beklagten erfolgten Ausspruch des Königl. Polizeipräsidentiums zu Berlin über die gemäß dem Antheile der einzelnen Beteiligten an der Ergreifung des S. zu bewirkende Verteilung der Belohnung haben aber die Kläger nicht angefochten. Sie haben nicht einmal behauptet, daß, wenn eine Teilung der Belohnung stattgefunden hätte, die stattgehabte Art der Verteilung unangemessen sei; noch weniger haben sie einen Rechtsgrund geltend gemacht, welcher sie berechtigt, ungeachtet des §. 994 a. a. O. sich über die Bestimmung des Auslobenden hinwegzusetzen.“